

Das können Privatpersonen abziehen – alles ganz legal

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist eine lästige Pflicht. Wer aber folgende Abzüge nutzt, kann seine Steuerlast senken.

MARTINA WACKER

Jedes Jahr aufs Neue: Jeweils bis zum 31. März läuft die Frist für das Erstellen und das Einreichen der Steuererklärung. Privatpersonen haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die steuerbaren Einkünfte mittels Abzügen zu verringern, um nicht unnötig hohe Steuern zu zahlen. Es ist deshalb wichtig, dass kein legaler Abzug vergessen geht und dieser nachgewiesen werden kann.

Einkauf in Pensionskasse

«Mit der Stärkung der persönlichen Vorsorge können am meisten Steuern gespart werden», sagt Pascal Bischof, Partner und Leiter Steuerabteilung bei der Expertinum AG mit fünf Niederlassungen im Kanton Zürich. Am meisten würden sich Einkäufe in die Pensionskasse für Arbeitnehmende lohnen, die infolge Sondereffekten – zum Beispiel Bonus oder Dividendeneinkünfte – ein höheres steuerbares Einkommen erzielen. «Dann ist der Steuerspareffekt am grössten, weil dadurch eine höhere Progressionsstufe ausgeglichen werden kann.»

Zu beachten sei jedoch, dass nach einem Einkauf drei Jahre lang kein Kapital bei der Pensionskasse bezogen werden dürfe, so Bischof. «Sonst muss der Versicherte die Steuern, die er beim Einkauf gespart hat, nachzahlen.»

Einzahlung in Säule 3a

Auch Einzahlungen in die gebundene Vorsorge der Säule 3a lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für das Jahr 2020 dürfen Angestellte, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, bis zu 6826 Franken abziehen. Selbständige, die nicht einer Pensionskasse angeschlossen sind, dürfen bis zu 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens – maximal 34 128 Franken – einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Fahrtkosten

Die Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort können geltend gemacht werden. Seit 2016 sind bei der Bundessteuer Abzüge in der Höhe von 3000 Franken möglich. Bei

der Staats- und Gemeindesteuer variiert der Maximalbetrag je nach Kanton. In Zürich beispielsweise sind es 5000 Franken, in Luzern, Schaffhausen, Schwyz und Zug 6000 Franken. Demgegenüber akzeptieren die Kantone Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Glarus, Jura, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Uri, Wallis und Waadt Pendlerkosten in unbegrenzter Höhe.

In der Regel anerkennen die Steuerbehörden die Kosten für den öffentlichen Verkehr (ÖV), ein Velo oder ein «Töffli». Abziehbar sind auch die Kosten für das Generalabonnement (GA). 2019 hat das Bundesgericht gar entschieden,



Pascal Bischof
Partner und Leiter
Steuerabteilung
bei Expertinum

dass sogar die Kosten für das GA in der ersten Klasse abgezogen werden dürfen. «Voraussetzung ist jedoch, dass sich das Pendeln in der ersten Klasse aus beruflichen Gründen rechtfertigen lässt. Sprich, die Zeit wird genutzt, um zu arbeiten», sagt Steuerexperte Pascal Bischof. Ebenfalls müsse der Kauf des GA in der ersten Klasse mit Belegen nachgewiesen werden.

Die Kosten für die Nutzung des privaten Autos dürfen hingegen nur in Ausnahmefällen abgezogen werden: Entweder wenn Wohn- und Arbeitsort zu weit von der nächsten ÖV-Haltestelle entfernt sind, ein öffentlicher Verkehr ganz fehlt oder wenn mit dem Auto eine grosse Zeitersparnis erzielt wird. «Diese muss mindestens eine Stunde für Hin- und Rückweg betragen», so Bischof.

Home-Office

Wer regelmässig zu Hause arbeiten muss, kann ein Zimmer als übrige Berufskosten abziehen. Dabei wird die Wohnungsmiete durch die Anzahl Zimmer plus eins dividiert. «Bei einer 3½-Zimmer-Wohnung für 2000 Franken dürfen im Kanton Zürich somit 444 Franken im Monat als Berufskosten abgezogen werden», sagt Bischof. Bei einem Haus wird die Miete oder der Eigenmietwert durch die Anzahl Zimmer plus zwei dividiert.

Allerdings: «Der Abzug für ein Arbeitszimmer ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass das Zimmer nur für die Arbeit genutzt wird und der Arbeitgeber bestätigt, dass dieser keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt», so Bischof.

Immobilien

Eigenheimbesitzer sollten Renovationen und Sanierungen auf Ende Jahr planen. Damit können die Arbeiten – und damit die Ausgaben – auf zwei Jahre

«Mit der Stärkung der persönlichen Vorsorge können am meisten Steuern gespart werden.»

verteilt werden. Dadurch lässt sich die Steuerprogression in zwei Jahren brechen, wodurch in der Regel gesamthaft weniger Steuern bezahlt werden müssen.

Generell gilt: Nur werterhaltende Arbeiten können von den Steuern abgezogen werden. Dazu zählen etwa Sanitär-, Spengler-, Maler-, Schreiner- oder Gipsarbeiten, aber auch Serviceabonnements oder die Prämien für Gebäudeversicherungen.

Als wertvermehrend gelten hingegen Massnahmen, die eine Liegenschaft in einen besseren Zustand versetzen oder die regelmässigen Unterhaltskosten senken. Diese können nicht von den Steuern abgezogen werden. Dazu zählen etwa eine neue Garage, ein Cheminée, eine Sauna oder eine Vergrößerung des Gebäudevolumens. «Eine Ausnahme bilden allerdings Investitionen, die zum Ziel haben, Energie zu sparen oder die Umwelt zu schützen», sagt Bischof, Partner und Leiter Steuerabteilung bei der Expertinum AG. «Das können zum Beispiel der Einbau einer wesentlich moderneren Heizung oder Ausgaben für eine bessere Isolierung der Fassade sein.» Seit 2020 dürfen zudem energiesparende Investitionskosten eines Jahres während bis zu drei Steuerperioden bei den Bundessteuern geltend gemacht werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden, nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Kinderbetreuung

Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie einen Teil der Kosten für die Fremdbetreuung in der Steuererklärung abziehen. Beim Bund beträgt der maximale Kinderbetreuungsabzug 10 100 Franken pro Kind im Jahr.

Krankheitskosten

Steuerpflichtige können Gesundheitskosten, die sie selbst tragen, vom steuerbaren Einkommen abziehen – sofern sie einen bestimmten Anteil am Einkommen übersteigen. In den meisten Kantonen sind es 5 Prozent des Nettoeinkommens. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören etwa Ausgaben für den Zahnarzt, für selbstbezahlte Arztkosten, Brillen, Medikamente oder Fruchtbarkeitsbehandlungen.

Verpflegung

Ist es Erwerbstätigen wegen der Dauer der Arbeitspause nicht möglich, mittags nach Hause zu gehen, können sie diese Kosten in der Steuererklärung geltend machen. Gemäss der Wegleitung des Steueramts des Kantons Zürich zur Steuererklärung 2020 sind dies pro Arbeitstag 750 Franken und bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr höchstens 1600 Franken, wenn der Arbeitgeber die Verpflegung verbilligt – etwa durch eine Kantine, einen Barbeitrag oder durch Essensgutscheine. Muss der Arbeitnehmer die Verpflegung komplett selbst bezahlen, sind es pro Arbeitstag 15.00 Franken beziehungsweise höchstens 3200 Franken im Jahr.

Frist verlängern

mw. · In den meisten Kantonen muss die Steuererklärung bis 31. März eingereicht werden. Diese Frist kann jedoch verlängert werden, wenn die Erstreckung rechtzeitig beantragt wird. Dazu können steuerpflichtige Privatpersonen beim zuständigen Steueramt ein Gesuch einreichen. Oftmals ist dies mittlerweile via Online-Formular möglich.

Inhalt

IMMOBILIEN 1

Eigentümer sollten gut vorbereitet sein, um mehr zu sparen.

Seite 4

IMMOBILIEN 2

Wer richtig saniert, kann seit diesem Jahr noch mehr sparen.

Seite 5

KMU-RATGEBER

Diese sechs Tipps helfen Betrieben, Steuerlast zu senken.

Seite 7

PATENTBOX

Viele KMU können von einem neuen Regime profitieren.

Seite 8

F&E-ABZÜGE

Dank der STAF sind Forschung und Entwicklung abziehbar.

Seite 9

DIGITALSTEUER

Wieso neue Online-Geschäftsmodelle für Diskussionen sorgen.

Seite 10

UNTERNEHMER

Inhaber sollten bei der Steuerplanung vorausschauend agieren.

Seite 11

STEUERPLANUNG

Das Thema ist auch für Privatpersonen wichtiger denn je.

Seite 13

Impressum

Steuern sparen

ist eine Verlagsbeilage der NZZ-Mediengruppe. Inhalt realisiert durch NZZ Content Solutions.

Projektmanagement

Norman Bandi, Leiter NZZ Content Solutions, c/o Neue Zürcher Zeitung AG, Falkenstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich

www.nzzcontentsolutions.ch